

R. Überblick Versorgungsrecht

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Rechtliche Rahmenbedingungen der Beamtenversorgung | 2 |
| 2 | Anspruch auf Ruhegehalt (versorgungsrechtliche Wartezeit) | 2 |
| 3 | Berechnung des Ruhegehalts | 3 |
| 3.1 | Ruhegehaltfähige Dienstbezüge | 3 |
| 3.2 | Ruhegehaltfähige Dienstzeit | 3 |
| 3.2.1 | Vordienstzeiten | 3 |
| 3.2.2 | Beamtenzeiten (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit) | 4 |
| 3.2.3 | Zurechnungszeiten | 4 |
| 3.2.4 | Erhöhungszeiten | 4 |
| 3.3 | Rechtliche Grundlagen der Berechnung (LBeamVG NRW) | 4 |
| 3.4 | Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes nach § 17 LBeamVG NRW | 6 |
| 3.4.1 | Voraussetzungen | 6 |
| 4 | Berechnungsgrundlagen | 7 |
| 4.1 | Regelung ab 01.07.97 | 7 |
| 4.2 | Situation nach dem 1. Januar 2001 | 7 |
| 4.3 | Situation nach 1. Januar 2003 | 7 |
| 4.4 | Situation nach dem 01.06.2013 | 8 |
| 4.5 | Situation nach dem 01.06.2016 | 8 |
| 5 | Abschlagsregelungen | 9 |
| 5.1 | Abschlagsregelungen für schwerbehinderte Beamte | 9 |
| 5.2 | Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit | 10 |
| 5.3 | Mindestversorgung | 10 |
| 5.4 | Abschläge bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze 63 Jahre | 11 |
| 6 | Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf den Ruhegehaltssatz | 12 |
| 7 | Versorgungsauskunft | 12 |
| 8 | Zusammentreffen von Ruhegehalt und anderen Einkünften | 12 |
| 8.1 | Rechtliche Grundlagen | 12 |
| 8.2 | Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen | 16 |
| 8.2.1 | Situation bis zur Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 und 2 LBG | 17 |
| 8.2.2 | Situation nach der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 und 2 LBG | 17 |
| 8.3 | Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten | 17 |

1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Beamtenversorgung

Grundlage für die Beamtenversorgung in NRW ist das Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW). Das LBeamtVG NRW bezieht sich häufig auf das LBG NW, dessen Regelungen zur Pensionierung wir im Kapitel Q vorgestellt haben.

2 Anspruch auf Ruhegehalt (versorgungsrechtliche Wartezeit)

Der Hauptbestandteil der Beamtenversorgung ist das Ruhegehalt. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 4 LBeamtVG NRW. Danach wird das Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Beamte oder die Beamtin die **versorgungsrechtliche Wartezeit** nach § 4 Abs. 1 LBeamtVG NRW erfüllt hat.

LBeamtVG NRW

§ 4 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis und wird nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 9 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes. Im Fall des § 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 310](#)) in der jeweils geltenden Fassung entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt abweichend von Satz 1 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Gemäß OVG NRW Beschluss vom 08.06.2012 AZ 6 B 390/12 dürfen teilzeitbeschäftigte Beamte unter Beachtung des EU-Rechts hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit nicht schlechter gestellt werden als vollzeitbeschäftigte. Dementsprechend ist Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Wartezeit wie Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) entscheidet über die Anrechnung der Zeiten auf die versorgungsrechtliche Wartezeit.

Alle Beamten, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um in den Ruhestand versetzt zu werden, erwerben eine Anwartschaft auf das Ruhegehalt. Sollte das Beamtenverhältnis durch einen anderen Tatbestand als den Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beendet werden, geht die Anwartschaft auf das Ruhegehalt verloren. Wird das Beamtenverhältnis beendet, ohne dass der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand versetzt wird oder in den Ruhestand eintritt, so ist er oder sie durch den Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, nicht aber in der Zusatzversorgungskasse des Bundes und der Länder.

3 Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird berechnet unter Berücksichtigung der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit** (§ 4 Abs. 3 LBeamtVG NRW).

3.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten, auch für Teilzeitbeschäftigte nach den §§ 63 (ehemals § 78 b) und 66 (ehemals § 85 a) LBG, die vollen Dienstbezüge, also

- **Grundgehalt** (grundsätzlich die erreichte Stufe, bei Dienstunfall die letzte Stufe)
- **Familienzuschlag bis Stufe 1 ohne Kinderanteil**
- **sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge.**

§ 5 Abs. 3 LBeamtVG NRW legt fest, dass bei Beamten, die aus einem Amt in den Ruhestand treten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn entspricht, z. B. aus einem Beförderungsamte, und diese Dienstbezüge vor Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens **zwei Jahre** bezogen haben, nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig sind.

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist eine der zwei Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Ruhegehaltes. Die der Berechnung zugrundeliegende ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt sich in der Hauptsache¹ aus den folgenden Teilzeiten zusammen:

3.2.1 Vordienstzeiten²

Die Vordienstzeiten werden in den §§ 7 bis 11 LBeamtVG NRW geregelt. Zu ihnen können gehören:

- **Wehrdienst und vergleichbare Zeiten** (§ 8 LBeamtVG NRW) werden von Amts wegen auf der Grundlage der bei dem Dienstvorgesetzten geführten Personalakte angerechnet;
- **Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst** eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat (§ 9 LBeamtVG NRW):
 1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung, sofern bei Beginn der Tätigkeit die Laufbahnbefähigung vorgelegen hat, oder
 2. Zeiten einer für die spätere Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit;
- **sonstige Zeiten** (§ 10 LBeamtVG NRW), Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei besonderen Institutionen, z. B. hauptberuflich im Dienst einer Fraktion des Bundestages, Landtages;
- **Ausbildungszeiten** (§ 11 LBeamtVG NRW) (**ab 01.07.97 maximal 3 Jahre Studienzeit**, soweit das Ruhegehalt nach dem am 01.07.97 geltendem Recht ermittelt wird). Die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten im Rahmen gesetzlicher Höchstgrenzen ist antragsgebunden. Die Anerkennung der Ausbildungszeiten wird **schrittweise auf 855 Tage abgesenkt**:

| Beginn des Ruhestandes | Anrechenbare Studienzeit |
|------------------------|--------------------------|
| ab 01.07.2016 | 915 Tage |
| ab 01.01.2017 | 885 Tage |
| ab 01.07.2017 | 855 Tage |

Die Berücksichtigung dieser Zeiten findet nur statt, wenn sie vorher formlos beim LBV beantragt wurden.

¹ auch hier wird Bezug genommen auf die „Normalfälle“. Ausnahmeregelungen sind dem Gesetz zu entnehmen bzw. mit der Dienststelle, dem LBV, vor Eintritt in den Ruhestand abzuklären.

² Zur genauen Abgrenzung sind die o. a. Paragraphen des LBeamtVG NRW einschließlich der zugehörigen VV heranzuziehen.

3.2.2 Beamtenzeiten (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Hierzu zählt gemäß § 6 LBeamtVG NRW die Zeit, in der ein Beamter oder eine Beamtin vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienst verrichtet hat:

- Beamtenverhältnis auf Widerruf
- Beamtenverhältnis auf Probe
- Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- Zeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 BeamStG (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Erziehungsurlaub **nur, wenn das Kind vor dem 01.01.1992 im Beamtenverhältnis geboren ist**, dann wird die Zeit bis zu dem Tag, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet, in vollem Umfang ruhegehaltfähig

3.2.3 Zurechnungszeiten

Unter Zurechnungszeiten versteht man nach § 15 Abs. 1 LBeamtVG NRW Zeiten, die hinzugerechnet werden, wenn die Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Die Zurechnungszeit ergibt sich aus der zeitlichen Differenz zwischen Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres. Von diesem Zeitraum werden 2/3 als Zurechnungszeit zur Dienstzeit hinzugezählt, wenn das ab 01.07.1997 geltende Versorgungsrecht angewandt wird. Ist das Übergangsrecht für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit maßgebend, wird die Zurechnungszeit nur bis zum 55. Lebensjahr und nur mit 1/3 ermittelt.

3.2.4 Erhöhungszeiten

Hierzu zählen nach § 15 Abs. 2 LBeamtVG NRW Zeiten, die in einem erhöhten Umfang berücksichtigt werden können, z. B. der Einsatz im Entwicklungsdienst in Ländern mit gesundheitsschädlichen klimatischen Bedingungen.

3.3 Rechtliche Grundlagen der Berechnung (LBeamtVG NRW)

LBeamtVG NRW

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 114 Absatz 3 oder § 117 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres. Gilt

für die Beamtin oder den Beamten eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6, 8 und 9 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach §§ 59 und 61 zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit in Satz 7 genannten Zeiten zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung ist und das 63. Lebensjahr vollendet hat. § 13 Absatz 1 findet keine Anwendung. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 7 und 8 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente die nach Anwendung des § 68 verbleibende Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. In den von § 88 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 zurück bleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, welche die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen. Das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 16 Absatz 1, § 42 Absatz 3 Satz 1, § 164 Absatz 2 und § 88 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezieht.

Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag von 525 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 62 Absatz 1 erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners zwölf umzurechnen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 54 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

3.4 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes nach § 17 LBeamtVG NRW

Beamte, die vor ihrer Verbeamtung umfangreichere Zeiträume als Pflichtversicherte gearbeitet haben, konnten in der Regel nicht so einen hohen Ruhegehaltssatz erwirtschaften wie gleichaltrige Beamte, die gleich nach der Ausbildung verbeamtet wurden.

Auch Lehrkräfte haben nicht selten vor ihrer Verbeamtung längere Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit etwa in der Privatwirtschaft ausgeübt und dadurch einen Rentenanspruch erworben. Die Altersrente wird dabei i. d. R. erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze (65 +) gezahlt. Ein Anspruch auf Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente besteht hingegen nicht, es sei denn, die Lehrkraft hat sich diesen durch freiwillige Beiträge aufrechterhalten. Da also Lehrkräfte, die umfangreichere Pflichtversicherungszeiten besitzen, hieraus bei einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit i. d. R. keine Rentenversicherungsleistungen beziehen können, hat der Gesetzgeber hierfür mit dem § 17 LBeamtVG NRW einen Ausgleich geschaffen. Diese vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gilt bis zur Regelaltersgrenze bzw. dem tatsächlichen Rentenbezug.

3.4.1 Voraussetzungen

Der § 17 LBeamtVG NRW zählt mehrere Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit er angewandt werden kann. Zu den Voraussetzungen für Lehrkräfte gehören:

- Es muss mindestens die Wartezeit von 60 Monaten für die Rente erfüllt sein.
- Der Ruhegehaltssatz muss noch unter 66,97 % liegen.
- Die Regelaltersgrenze darf noch nicht erreicht sein.
- Die Versetzung in den Ruhestand muss aufgrund einer Dienstunfähigkeit erfolgen.
- Es dürfen keine Erwerbseinkommen vorliegen, die 525 € pro Monat übersteigen.
- Antragstellung auf vorübergehende Erhöhung gemäß § 17 LBeamtVG NRW.

Eine Dienstunfähigkeit muss allerdings nicht vorliegen, wenn Teildienstfähigkeit festgestellt worden ist. Damit soll die Schlechterstellung von Teildienstfähigen vermieden und auch diesen die Vorteile des § 17 LBeamtVG eröffnet werden (Schreiben des Finanzministeriums des Landes NRW vom 8. Juli 2000 Aktenzeichen B2020-72aIVA2).

4 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen haben sich in den letzten Jahren wiederholt geändert.

4.1 Regelung ab 01.07.97

Basis für die Berechnung der Pension ist das Endgrundgehalt aus der **erreichten Erfahrungsstufe**. Wird z. B. wird ein Beamter oder eine Beamtin mit A 13 und der Erfahrungsstufe 9 in den Ruhestand versetzt, so berechnet sich die Pension auf der Basis dieses Endgrundgehaltes der Erfahrungsstufe 9. Die Berechnung des Ruhegehaltssatzes hängt dann noch von der Anwendung der jeweils gültigen versorgungsrechtlichen Vorschrift ab. Hier schlägt sich die Entwicklung des Beamtenversorgungsgesetzes nieder, Für heutige Pensionsberechnungen müssen teilweise drei Systeme miteinander verglichen werden: altes, bis zum 31.12.91 gültiges Recht (A), Übergangsrecht (B) und neues, ab 1.1.92 gültiges Recht (C). Die folgende Tabelle verdeutlicht das.

| Gruppe | A | B | C |
|---------------------------------------|--|---|--|
| Regelung | bis 31.12.1991 galt weiter, wenn vor 01.01.2002 gesetzliche Altersgrenze erreicht | Übergangsrecht für die, die am 31.12.1991 im Dienst waren | ab 01.01.92 |
| Vordien- zeiten | i. d. R. 4 J., 3-6 M. bei Vollstudium, oblig. Praktika | dito | 3 Jahre, ab 2013 schrittweise Kürzung |
| Ruhegeh- altssatz | 10 Jahre - je 3,5 % 15 Jahre - je 2 % 10 Jahre - je 1 % | bis zum 31.12.1991 wie bei A berechnet, dieser Ruhegehaltssatz bleibt erhalten, jedes weitere Jahr + 1 % (ab 2012 Kürzung durch Faktor 0,95667) | linear 1,875 % je Jahr ab 2012: 1,79375 % |
| Zurechn- ungszeit | Unterschied zwischen Pensionierungsalter und 55. Lebensjahr wird mit 1/3 berücksichtigt | Unterschied zwischen Pensionierungsalter und 55. Lebensjahr wird mit 1/3 berücksichtigt | Unterschied Pensionierungsalter und 60. Lebensjahr wird mit 2/3 berücksichtigt |
| Berechn- ungen des LBV | lediglich nach altem Recht | Vergleichsrechnungen, wenn nach neuem Recht der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist: 1. A : B schlechtere Regelung zieht 2. B/A : C bessere Regelung zieht | lediglich nach neuem Recht. |

4.2 Situation nach dem 1. Januar 2001

Im Gegensatz zur Situation ab 1. Juli 1997 wurden zum 1. Januar 2001 Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit (Ausnahme Dienstunfälle) und bei Inanspruchnahme der Altersgrenze für Schwerbehinderte eingeführt.

4.3 Situation nach 1. Januar 2003

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden im Wesentlichen in zwei Schritten, zum 01.01.2002 bzw. 01.01.2003, zahlreiche Verschlechterungen in der Beamtenversorgung umgesetzt. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 sollten die Kürzungen aus der Rentenreform 2000/2001 „wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Kern des Versorgungsänderungsgesetzes war:

- Absenkung der Ruhegehaltssatzsteigerung von 1,875 % auf 1,79375 %
- Absenkung des Versorgungshöchstsatzes von 75 % auf 71,75 %

- Wirkung für Versorgungsempfänger und aktive Beamte
- Aufnahme der Beamten in die ZAV (Riester-Rente)
- Absenkung der Witwen-/Witwerpension auf 55 % für neue Ehen
- Wegfall der Mindestwitwen-/Witwerpension bei derselben Besoldungsgruppe der Ehepartner
- Einführung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen
- Neuregelung der Dienstunfallversorgung

Im Versorgungsänderungsgesetz 2001 werden auch einige Regelungen getroffen, die schwerbehinderte Menschen besonders treffen können:

- Keine Anwendung des § 17 LBeamtVG NRW mehr, wenn die Antragsaltergrenze für schwerbehinderte Beamte beansprucht wird
- Teildienstfähigkeit ist nicht mehr an ein Mindestalter gebunden
- Nach Reaktivierungen bleibt der nominale Pensionsbetrag als Besitzstandswahrung
- Übergangsregelungen

4.4 Situation nach dem 01.06.2013

Durch die Einführung des LBeamtVG NRW haben sich weitere Neuregelungen/Verschlechterungen ergeben, z. B.

- bei der Anrechnung von Studien-/Ausbildungszeiten
 - Hochschulzeiten werden nicht mehr mit maximal drei Jahren, sondern nur noch mit 855 Tagen angerechnet; die Kürzung erfolgt schrittweise gemäß der folgenden aktualisierten Tabelle (vgl. § 11 in Verbindung mit. § 92 LBeamtVG NRW).

| Beginn des Ruhestandes | Anrechenbare Studienzeit |
|------------------------|--------------------------|
| ab 01.07.2016 | 915 |
| ab 01.01.2017 | 885 |
| ab 01.07.2017 | 855 |

- Wird das Übergangsrecht angewandt, wird weiterhin ein Studium bis zur Regelstudienzeit (bis zu 8 Semester) zuzüglich Prüfungszeit (bis zu 6 Monate) angerechnet; ob das Übergangsrecht zum Tragen kommt, muss individuell errechnet werden.
- Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bleibt „theoretisch“ erreichbar.
- Die Lebensarbeitszeit bis zur Erreichung des Höchstruhegehaltssatzes verlängert sich.
- bei der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall)
 - Der Versorgungsabschlag des Ruhegehaltes bei Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall **kann nicht über 10,8 %** steigen.
 - Die Altersgrenze, bis zu der ein Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit ermittelt wird, erhöht sich schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr (siehe Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit).
 - Bei 40 für die Versorgungsberechnung berücksichtigungsfähigen Jahren wird der Versorgungsabschlag weiterhin nur bis zum vollendeten 63. Lebensjahr berechnet.

4.5 Situation nach dem 01.06.2016

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 09.06.2016 wurden auch Regelungen des LBeamtVG NRW angepasst. U. a. haben sich geändert:

- Anrechnung der Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr.
- In Versorgungsfällen, die nach dem 01.07.2016 eintreten, sind Beamtenzeiten und Vordienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr ruhegehaltfähig.
- Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeit bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehaltssatz vorübergehend nach § 17 LBeamtVG erhöht worden ist, können ab dem 01.07.2016 525 € unbeschadet hinzuverdienen.
- Anhebung der Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Ruhegehalt und Erwerbs-/Erwerbsersatz Einkommen für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden sind.

- Die Höchstgrenze nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG (71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) erhöht sich um 525 €.
- Veränderungen beim Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag.
- Die zu zahlenden Zuschläge richten sich nicht mehr wie bisher nach einem Bruchteil des aktuellen Rentenwertes, sondern werden durch Festbeträge ersetzt und deutlich angehoben. Künftig nehmen die Zuschläge an den linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Kindererziehungs-/Kindererziehungsergänzungszuschlag“ des LBV entnommen werden.
- Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag.
- Die zu zahlenden Zuschläge richten sich nicht mehr wie bisher nach einem Bruchteil des aktuellen Rentenwertes, sondern werden durch Festbeträge ersetzt. Künftig nehmen die Zuschläge an den linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag“ des LBV entnommen werden.
- Alle kinder- und pflegebezogenen Zuschläge unterliegen nicht einem möglichen Versorgungsabschlag.

5 Abschlagsregelungen

Alle im folgenden Text besprochenen %-Angaben für die Versorgungsabschläge sind Jahreswerte. Sie werden im Einzelfall spitz abgerechnet. Grundsätzlich fallen die folgenden Versorgungsabschläge nicht mit Vollendung des 67. Lebensjahres weg. Sie werden für den gesamten Zeitraum des Versorgungsbezuges einbehalten.

5.1 Abschlagsregelungen für schwerbehinderte Beamte

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBG kann ein Beamter oder eine Beamtin, wenn das 60. Lebensjahr vollendet ist und die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch vorliegt, auf Antrag eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen. Für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet worden ist, beträgt der Abschlag für den schwerbehinderten Beamten 3,6 %. Nehmen schwerbehinderte Beamte die Möglichkeit des Antragsruhestandes nach Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, in Anspruch, wird das Ruhegehalt nicht gemindert.

Die Höhe der Versorgungsabschläge wird in § 16 Abs. 2 LBeamtVG NRW geregelt. Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen.

Beispiel 1 ohne Versorgungsabschlag

schwerbehinderte Lehrkraft geboren am 03.04.1954, Beginn des Ruhestandes am 01.08.2017

| | |
|---|-------------------|
| Gesetzliche Altersgrenze/65 Jahre + 8 Monate: | 31.12.2019 |
| (Ablauf Schulhalbjahr: | 31.01.2020) |
| Beginn des Ruhestandes: | 01.08.2017 |
| Ende der Vollendung des 63. Lebensjahres | 03.04.2017 |
| Ende der Abschlagsfrist (63 Jahre) | 30.04.2017 |
| Konnte abschlagsfrei in Pension gehen ab: | 01.05.2017 |

Kein Versorgungsabschlag,

da Pension nach dem 01.05.2017 beginnt

Beispiel 2 mit Versorgungsabschlag

schwerbehinderte Lehrkraft geboren am 03.04.1954, Beginn des Ruhestandes am 01.08.2016

| | |
|---|-------------------|
| Gesetzliche Altersgrenze/65 Jahre + 8 Monate: | 31.12.2019 |
| (Ablauf Schulhalbjahr: | 31.01.2020) |
| Beginn des Ruhestandes: | 01.08.2016 |
| Ende der Vollendung des 63. Lebensjahres | 03.04.2017 |
| Ende der Abschlagsfrist (63 Jahre) | 30.04.2017 |
| Kann abschlagsfrei in Pension gehen ab: | 01.05.2017 |

Berechnung des Versorgungsabschlages:

01.08.2016 -30.04.2017 = 0,75 Jahre x 0,3 = 2,7 %

5.2 Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit

Wird ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird sein Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag vermindert, wenn er:

- aufgrund eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist oder
- das 63. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung vollendet und mindestens 40 „Dienstjahre“ nachweisen kann (Zeiten in Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit werden voll angerechnet), dazu zählen:
 - ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,
 - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
 - Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Arbeitslosenzeiten),
 - Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - Pflegezeiten oder
- das 63. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung vollendet hat und schwerbehindert ist oder
- das in der folgenden Tabelle angegebene Lebensalter zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bereits vollendet hat:

| Bsp | Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließl. | vollendetes Lebensalter | |
|-----|--|-------------------------|----------|
| | | Jahre | + Monate |
| . | 31.12.2016 | 63 | 9 |
| a | 31.12.2017 | 63 | 10 |
| | 31.12.2018 | 63 | 11 |
| b | 31.12.2019 | 64 | - |
| | 31.12.2020 | 64 | 2 |
| | 31.12.2021 | 64 | 4 |
| | 31.12.2022 | 64 | 6 |
| | 31.12.2023 | 64 | 8 |
| | 31.12.2024 | 64 | 10 |
| | danach | 65 | - |

Wenn diese Voraussetzungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht erfüllt sind, wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % für jedes Jahr. Er wird berechnet vom Alter zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das in der Tabelle aufgeführte Lebensalter vollendet wird. Der Versorgungsabschlag darf 10,8 % nicht übersteigen. Der Versorgungsabschlag wird während des gesamten Zeitraumes der Versorgungszahlung abgezogen.

Zwei Beispiele aus dem Merkblatt Versorgungsabschläge des LBV von 07/2016 Seite 4 sollen das verdeutlichen

- a. Geburtsdatum 15.04.1955
Versetzung in den Ruhestand wegen DU mit Ablauf des 31.12.2017;
Datum bis zu dem der Abschlag lt. obiger Tabelle ermittelt wird: 63 J 10 Mon = 14.02.2019;
Abschlagsberechnung: 01.01.2018 – 28.02.2019 (Ende des Monats des vollendeten Lebensalters) = 1 J 59 Tg = 1,16 J x 3,6 % = 4,18 %.
- b. Geburtsdatum 15.04.1971
Versetzung in den Ruhestand wegen DU mit Ablauf des 31.07.2019;
Datum bis zu dem der Abschlag lt. obiger Tabelle ermittelt wird: 64 J = 14.04.2035;
Abschlagsberechnung: 01.08.2019 – 30.04.2035 (Ende des Monats des vollendeten Lebensalters) = 15 J 273 Tg = 15,75 J x 3,6 % = 56,7 % maximal 10,8 %.

5.3 Mindestversorgung

Die Mindestversorgung richtet sich nach § 16 Abs. 3 LBeamtVG NRW. Hiernach beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht unter 61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (ggf. einschließlich des Familienzuschlages der Stufe 1) sinken.

5.4 Abschlüsse bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze 63 Jahre

Auch wenn keine Schwerbehinderung vorliegt, kann man gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag ohne Amtsarztbesuch in den Ruhestand treten, indem man die Antragsaltersgrenze 63 in Anspruch nimmt. Die Beamten müssen dann allerdings einen Abschlag von 3,6 % pro Jahr für die Jahre, die sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Pension gehen, hinnehmen. Der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze 63 wird nicht generell bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres berechnet, sondern schrittweise angehoben. Er wird für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen erhoben. Der Versorgungsabschlag darf insgesamt 14,4 % nicht übersteigen.

Die Anhebung des Versorgungsabschlages vom Eintritt in die Versorgung bis zur Regelaltersgrenze erfolgt analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze nach folgender Tabelle aus § 31 Absatz 2 LBG:

LBG NRW

§ 31 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist. Für Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze | Monate |
|-------------|--------------------|--------------|--------|
| 1947 | 1 | 65 | 1 |
| 1948 | 2 | 65 | 2 |
| 1949 | 3 | 65 | 3 |
| 1950 | 4 | 65 | 4 |
| 1951 | 5 | 65 | 5 |
| 1952 | 6 | 65 | 6 |
| 1953 | 7 | 65 | 7 |
| 1954 | 8 | 65 | 8 |
| 1955 | 9 | 65 | 9 |
| 1956 | 10 | 65 | 10 |
| 1957 | 11 | 65 | 11 |
| 1958 | 12 | 66 | 0 |
| 1959 | 14 | 66 | 2 |
| 1960 | 16 | 66 | 4 |
| 1961 | 18 | 66 | 6 |
| 1962 | 20 | 66 | 8 |
| 1963 | 22 | 66 | 10 |
| 1964 | 24 | 67 | 0 |

6 Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf den Ruhegehaltssatz

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln, bei ATZ, die ab dem 01.08.2013 angetreten wurde, zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist). Grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, es sei denn, bis zum Ende des Urlaubs ist schriftlich anerkannt worden, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und auf Grund der während einer solchen Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit entsteht kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistungen.

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder die Zeit einer Kindererziehung während einer Freistellung (Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung) ist für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1991 während des Beamtenverhältnisses geboren wurden, bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet hat. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder wird neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gewährt (s. Abschnitt 4.5).

7 Versorgungsauskunft

Seit dem 1.1.2021 besteht gemäß § 57 Abs. 10 LBeamtVG NRW ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft für Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Nach frühestens drei Jahren entsteht erneut ein Anspruch auf diese Auskunft. In besonders begründeten Fällen (z.B. bei einem anstehenden Zurruheetzungsverfahren) kann eine Versorgungsauskunft unabhängig vom Alter erteilt werden. Eine Bestätigung des Anspruchs durch die Dienststelle ist erforderlich.

Zur Erstellung von Versorgungsauskünften hat das LBV NRW ein Online-Antragsverfahren eingerichtet; siehe dazu: www.finanzverwaltung.nrw.de/online-antragsverfahren-versorgungsauskunft. Die Eingabe und Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgt im Rahmen des Online-Antragsverfahrens durch die Beamtinnen und Beamten selbst. Im Anschluss überprüft die Personalakten führende Dienststelle die übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Abschließend nimmt das LBV die versorgungsrechtliche Bewertung vor und erteilt die gewünschte Versorgungsauskunft.

Für die Betroffenen nimmt die Registrierung für das Verfahren wie auch die korrekte Eingabe der Daten einige Zeit in Anspruch.

Möglich ist es auch eigene Berechnungen mit Hilfe des auf der Homepage des LBV bereitgestellten Versorgungsrechners vorzunehmen:

www.finanzverwaltung.nrw.de/versorgungsrechner-versorgungsabschlagsrechner-0.

8 Zusammentreffen von Ruhegehalt und anderen Einkünften

Das Versorgungsreformgesetz von 1998 hat zu einer verschärften Anrechnung von Einkünften sowohl aus dem öffentlichen Dienst als auch aus der Privatwirtschaft geführt. Dieses hat seinen Niederschlag in der Fassung des § 66 LBeamtVG NRW gefunden. Für Lehrkräfte sind außerdem noch §§ 67 und 68 LBeamtVG NRW interessant.

8.1 Rechtliche Grundlagen

LBeamtVG NRW

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstudfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstudfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbssatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen

oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.
Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) - (9) ...

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

§ 67 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und von Versorgungsbezügen mit Alters- und Hinterbliebenengeld

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 66 Absatz 6)

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung
- als weiteren Versorgungsbezug (neuer Versorgungsbezug), sind neben diesem frühere Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben. Beim neuen Versorgungsbezug sind Kürzungen auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach § 72 oder vergleichbaren Vorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 71,75 Prozent, in den Fällen des § 42 75 Prozent und in den Fällen des § 43 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem Ruhegehalt oder der ähnlichen Versorgung mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird daneben das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Sofern das Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung auf Grund Bundes- oder anderen Landesrechts gezahlt wird, sind bei der Ermittlung der Höchstgrenze die entsprechenden Regelungen des Bundes- oder anderen Landesrechts anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 58 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes zurückbleiben.

(5) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder in Höhe einer dem Altersgeld entsprechenden Alterssicherung. Entsprechendes gilt beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenengeld. Absatz 1 Satz 3 und § 68 Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) § 66 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 14, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles und
2. für Witwen, Witwer und Waisen der Betrag, der sich als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Wird eine Rente im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird

an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Kapitalbeträge nach Satz 2 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 167 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 2 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsfaktor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht oder
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

...

8.2 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

Treffen Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld sowie gleichgestellte Versorgungsbezüge) mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen zusammen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als das Gesamteinkommen die in § 66 Abs. 2 LBeamtVG NRW festgelegten Höchstgrenzen übersteigt.

Nach § 66 Abs. 7 LBeamtVG NRW sind Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Zum Erwerb ersatzeinkommen zählen gemäß § 66 in Verbindung mit § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, das Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen. Nicht zum Erwerbseinkommen zählen Einkünfte aus Nebentätigkeiten gem. § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BRRG.

Die Anrechnung der Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen richtet sich u. a. nach dem Alter der Versorgungsempfänger.

8.2.1 Situation bis zur Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 und 2 LBG

| | Altersruhestand (ab 63 Jahre) | Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall) oder Schwerbehinderung gem. § 33 Abs. 3 Nr. 2 LBG |
|---|--|---|
| Höchstgrenzen | ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 | 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro |
| Erhöhung durch | Ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder | |
| Mindestbelastung von 20 % des Versorgungsbezug es | Dies gilt nicht, wenn Einkommen aus dem öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnen. Gleiches gilt für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen. Hierbei handelt es sich um Löhne oder vertraglich vereinbarte Vergütungen, deren Höhe mindestens mit dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe zu vergleichen sind, aus der die Versorgung gezahlt wird. | |

8.2.2 Situation nach der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 und 2 LBG

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze erreicht hat (je nach Geburtsjahrgang 65 Jahre + x Monate bis 67 Jahre), werden Erwerbseinkommen nur noch auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wenn die Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) stammen. Dies ist die Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Einkommen aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit führen dann nicht mehr zur Anwendung des § 66 LBeamtVG NRW.

8.3 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten

§ 68 LBeamtVG NRW regelt den Fall des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen und Renten. Zu den Renten zählen dabei z. B. sowohl Rente der Deutschen Rentenversicherung als auch die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

§ 68 LBeamtVG NRW enthält wie die §§ 66 und 67 die sogenannte Ruhensregelung. Die Ruhensregelung nach § 68 LBeamtVG NRW wird durchgeführt, indem man zuerst den **Höchstbetrag** ermittelt, den die Gesamtversorgung aus Pension + Rente erreichen darf. Überschreitet die Summe den Höchstbetrag, so wird die Pension um den übersteigenden Betrag gekürzt, dieser Teil der Pension ruht. Die Rente wird dagegen in voller Höhe gezahlt. Hierbei wird die Rente gem. § 68 Abs. 4 auch angerechnet, wenn sie nicht beantragt oder abgefunden worden ist. **Deshalb sollten alle rentenberechtigten Kolleginnen und Kollegen die ihnen zustehende Rente unbedingt und rechtzeitig beantragen.**